



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2034 der Landeshauptstadt München Lochhausener Straße (südlich), Mettnauer Straße (westlich), Rossittener Straße und Spatzenwinkel (nördlich), Pirolstraße (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 480) vom 05. September 2017</i>	365
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2093 der Landeshauptstadt München Deroystraße (westlich) Arnulfstraße (nördlich) Marsstraße (östlich und südlich) (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 945) – Steuerzentrum – vom 05. September 2017</i>	366
<i>Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 104 der Landeshauptstadt München Lacherstraße 28 vom 07. September 2017</i>	366
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –</i>	367
<i>Beschluss „Gesamtplan III München und Region, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe, Fortschreibung des Münchner Gesamtplan II, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe“ (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 07276) ein neues Konzept zur Unterbringung von Wohnungslosen in München verabschiedet (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de).</i>	368
<i>Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der 11. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München am 26.11.2017</i>	375
<i>Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gem. Art 41 Abs.3, Abs.4 BayVwVfg Anwesen Sterntalerstr. 27 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 2126/57) Nutzungsuntersagung gemäß Art. 76 Satz 2 Bayerische Bauordnung gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern des Kellergeschosses, Dachgeschosses und der Zimmer links und rechts gartenseitig im ersten Obergeschoss Aktenzeichen: 603-3.13-2017-6914-31</i>	384

<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	385
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	385

<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	384

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2034 der Landeshauptstadt München

Lochhausener Straße (südlich),
Mettnauer Straße (westlich),
Rossittener Straße und Spatzenwinkel (nördlich),
Pirolstraße (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 480)
vom 05. September 2017

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 07.12.2016 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2034 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 05. September 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 05. September 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2093 der Landeshauptstadt München

Deroystraße (westlich)
Arnulfstraße (nördlich)
Marsstraße (östlich und südlich)
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 945)
– Steuerzentrum –
vom 05. September 2017

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 22.03.2017 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2093 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 104 der Landeshauptstadt München Lachnerstraße 28

vom 07. September 2017

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 19.07.2017 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 104 als Satzung beschlossen.

Die Aufhebung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Aufhebung des Bebauungsplans wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

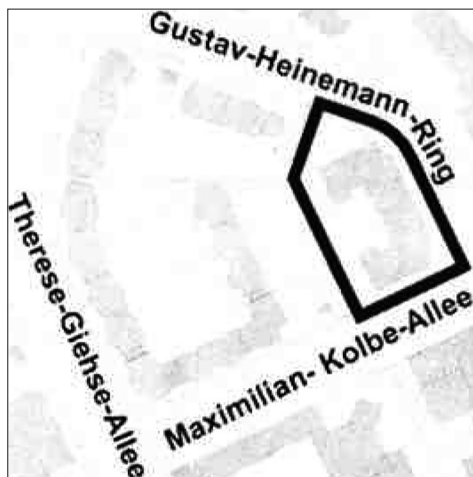
München, 07. September 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Bebauungsplan mit Grünordnung
Gustav-Heinemann-Ring (westlich und südlich), Maximilian-Kolbe-Allee (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 57 ci)

Die ISARIA Wohnbau AG beabsichtigt, das sanierungsbedürftige Verwaltungsgebäude am Gustav-Heinemann-Ring 133 - 135 zu einem zeitgemäßen, städtebaulich wie freiraum planerisch qualitätsvollen Wohnstandort mit ergänzenden Angeboten zur Versorgung und Gastronomie im Erdgeschoss zu entwickeln. Der derzeitige Baubestand soll dafür abgebrochen werden. Das Planungsgebiet hat eine Fläche von zirka 3.000 Quadratmetern. Die Geschossfläche für die Wohnnutzung soll zirka 7.300 Quadratmeter bis 7.500 Quadratmeter betragen. Dabei sollen zirka 70 – 75 Wohnungen für zirka 160 – 175 Einwohnerinnen und Einwohner entstehen. Die Fläche für die Nichtwohnnutzung soll zirka 750 Quadratmeter betragen.

Wesentliche Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung sind:

- Nachnutzung und Umwandlung eines in die Jahre gekommenen, ungenutzten Bürostandortes in einen zeitgemäßen, qualitätsvollen Wohnstandort mit ergänzenden Angeboten zur Versorgung und Gastronomie,
- Schaffung eines Gebäudekomplexes mit eigener städtebaulicher Identität,
- Städtebauliche Einbindung in die umgebenden Wohn- und Gewerbestrukturen, insbesondere im Hinblick auf die Höhenentwicklung,
- Umsetzung ausreichender Maßnahmen zum erforderlichen Immissionsschutz zugunsten einer möglichst hohen Wohnqualität,
- Schaffung eines attraktiven Wohnumfeldes mit gut und vielfältig nutzbaren privaten Freiflächen,
- Berücksichtigung des Gehölzbestandes,
- Unterbringung der erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage, ggf. mit Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes zur Verschiebung des Modal Split zugunsten des Umweltverbundes,
- Entwicklung des Konzeptes im Sinne der Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz,
- Berücksichtigung der typischen Ansprüche verschiedener Nutzergruppen im Sinne des Gender Mainstreaming und der Inklusion.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom **22. September 2017 mit 6. Oktober 2017** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Neuperlach**, Charles-de-Gaulle-Straße 2 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Äußerungen zur Planung können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 08. September 2017 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Öffentliche Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich eines Stadtratsbeschlusses und der damit verbundenen Finanzierungszusage. Der entsprechende Beschluss wird der Vollversammlung des Stadtrats im November 2017 vorgelegt.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 26.07.2017 mit dem Beschluss „Gesamtplan III München und Region, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe, Fortschreibung des Münchner Gesamtplan II, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe“ (Vorlagen-Nr. 14–20 / V 07276) ein neues Konzept zur Unterbringung von Wohnungslosen in München verabschiedet (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de).

Ziel ist, der stetig steigenden Zahl von wohnungslos werdenden Haushalten in München ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Seit 2008 hat sich die Anzahl der Personen, die wegen akuter Wohnungslosigkeit untergebracht werden müssen, nahezu verdoppelt. Eine positive Wende ist in Anbetracht des Münchner Wohnungsmarktes und der steigenden Mietpreise nicht zu erwarten. Da das Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München in seiner bisherigen Form den Bedarf nicht mehr ausreichend decken kann, muss eine Neuausrichtung und die dauerhafte Bereitstellung neuer Kapazitäten erfolgen.

Um auch in Zukunft den Bedarf an Bettplätzen abdecken zu können, sollen u.a. auch Einrichtungen mit Notquartierstandard entstehen, die durch Träger der freien Wohlfahrtspflege geführt werden.

Die Betreuung erfolgt analog des Konzepts, welches mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) verabschiedet wurde und in verschiedenen Beherbergungsbetrieben bereits umgesetzt wird. Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:30 Haushalte, im Erziehungsdienst 1:30 Kinder.

Die Personal- und Sachausstattung für die Einrichtungsführung richtet sich nach den Standards für Flexi-Heime Variante 1. Die Besetzung der Pforte ist den Zeiträumen in den städtischen Notquartieren angeglichen.

Die Betreuung umfasst die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Flexiheimen. Für alle untergebrachten Haushalte bleibt ein evtl. Anspruch auf eine öffentlich geförderte Wohnung bestehen. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in eine eigene, mietvertraglich abgesicherte Wohnung, sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge soll der nachhaltige Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser nutzen zu können.

Ausgeschrieben wird die Einrichtungsführung einer Einrichtung mit Notquartierstandard im Jungen Quartier Obersending, Modul Mitte und Modul 4 in der Schertlinstraße 8, 81379 München. Die Einrichtung dient der Unterbringung alleinstehender geflüchteter Frauen sowie geflüchteter Frauen mit deren Kindern.

Im o.g. Jungen Quartier Obersending werden bestehende Bürogebäude für verschiedene Nutzungen umgebaut. Insge-

samt entstehen 56 Bettplätze in Modul 4 und 65 Bettplätze in Modul Mitte. Modul 4 eröffnet voraussichtlich Mitte 2018, für Modul Mitte wird die Bezugfertigkeit noch gesondert bekannt gegeben. Für Modul Mitte ist eine Laufzeit von 22 Jahren geplant. Die Räumlichkeiten in Modul 4 sollen mit Ausnahme der Büroräume mittelfristig voraussichtlich dem dort ebenfalls geortetem Sozialbürgerhauses (SBH) zugeschlagen werden. Ein genauer Zeitplan hierfür steht noch nicht fest.

Die sich Bewerbenden müssen sich bewusst sein, dass eine entsprechende Reduzierung im Stellenplan vorgenommen werden muss, wenn aufgrund der phasenweisen Erweiterung des SBH Pli Bettplätze wegfallen. Hierfür gibt es eine Vorlaufzeit von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten.

Die Unterbringung in der Schertlinstraße 8 erfolgt in Doppelzimmern, die teilweise über Verbindungstüren bei Bedarf zusammengeschaltet werden können. Die Einrichtung verfügt über Gemeinschaftsduschen, Gemeinschaftsküchen sowie Aufenthaltsräume für die Frauen und deren Kinder.

Im ersten Stock des Moduls 4 befinden sich Büros, Aufenthalts-/Besprechungsraum, Teeküche sowie die Pforte. In den darüber liegenden Stockwerken in Modul 4 befinden sich jeweils 7 Bewohnerzimmer, Gemeinschaftsküchen mit Aufenthaltsbereich, Gemeinschaftsbäder sowie Wasch- und Lagerräume.

Im ersten Stock des Moduls 4 soll zudem ein weiterer Nutzer situiert werden.

Aufgrund der räumlichen Situation im ersten Obergeschoss in Modul 4 muss der einrichtungsführende Träger gewährleisten, dass Pausenraum sowie Personaltoilette mitgenutzt werden können.

In Modul Mitte sind im dritten Obergeschoss 32 Zimmer sowie ein barrierefreies Zimmer mit Sanitärbereich geplant. Es entstehen somit 65 Bettplätze. Dazu kommen zwei Gemeinschaftsküchen mit Aufenthaltsbereich sowie Gemeinschaftsbäder und ein Spielraum für die Kinder.

Die Sanitäreinrichtungen sowie sonstige feste technische Installationen in den Zimmern werden vom Eigentümer vorgenommen. Die restliche Ausstattung der Appartements erfolgt dann durch den ausgewählten Träger. Hierzu zählen für jedes Appartement ein Tisch, Stühle, Betten mit Matratzen und Bettwäsche sowie für jede Bewohnerin und jeden Bewohner ein abschließbarer Kleiderschrank. Die Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit Tischen, Stühlen usw. erfolgt ebenfalls über den Träger. In den Gemeinschaftsbädern ist durch den Träger für die entsprechende Ausstattung mit Hygieneartikel zu sorgen.

Der Träger ist auch für die Ausstattung der Küchen (Kompletteinrichtung ab Austritt der Versorgungsleitungen) verantwortlich. Die Ausstattung der Küchen mit Kochplatte, Spülen und Schränken richtet sich nach dem städtischen Schlüssel für die Ausstattung der Notquartiere und bemisst sich wie folgt:

- 4 Kochstellen (Herdplatten) je 8 Bewohner*innen (inkl. Kinder) mit Abschaltautomatik nach Zeitablauf
- 1 Backofen je 8 Bewohner*innen (inkl. Kinder)
- Arbeitsplatten bzw. -tische zur Nahrungszubereitung
- Abwasch- und Spültische mit Warm- und Kaltwasseranschluss einschl. Abstellmöglichkeit (mind. 1 Abwasch- und Spültisch je 16 Bewohner*innen)
- je Haushalt ein abschließbares Lagerfach mit Größe mind. 40x60x40cm, dieses kann auch im Zimmer angebracht werden und muß dann nicht abschließbar ausgeführt werden

– pro Person ein abschließbares Kühlfach (20–30l); alternativ kann pro Zimmer ein Standkühlschrank mit mind. 80l vorgehen werden

Ersatzbeschaffungen sowie Reparaturen an Einrichtungsgegenständen ab Austrittspunkt der Versorgungsleitungen müssen durch den einrichtungsführenden Träger durchgeführt werden.

Im Außenbereich stehen Freizeitflächen sowie Fahrradabstellplätze zur Verfügung.

Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für die Einrichtung mit Notquartierstandard in der Schertlinstraße 8 aus:

Die Einrichtung mit Notquartierstandard dient der zeitlich begrenzten Unterbringung geflüchteter alleinstehender Frauen sowie geflüchteter Frauen mit Kindern.

Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden. Die Aufenthaltsdauer in der Einrichtung soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6–12 Monaten nach Zuweisung in die Einrichtung. Die in der Schertlinstraße 8 unterzubringenden Haushalte werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Bettenzentrale im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmission, zugewiesen.

In der Einrichtung werden Flüchtlinge untergebracht, die einen gesicherten Aufenthalt haben und erstmalig in München eine Wohnung suchen. Dieser Personenkreis benötigt sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in München. Darüber hinaus liegt ein besonderes Augenmerk auf den besonderen Bedarfen der Zielgruppe geflüchteter Frauen und deren Kinder.

Darüber hinaus handelt es sich um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z.B. bei Bekannten, Verwandten) kommen.

Aufgabe der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden. Die Wohnperspektive ist bei 100 % der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Besonderes Augenmerk liegt auch auf der Integration der Haushalte in die Stadtgesellschaft. Die Fachkräfte motivieren diese zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigeninitiative und vermitteln im Bedarfsfall weiterführende geeignete und notwendige Hilfen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Eine Nachsorge (Übergangsbegleitung) für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Diese Nachsorge erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers und ist individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungs-möglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Der **Erziehungsdienst** fördert im Rahmen der altersübergreifenden pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern die Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern. Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden sozialisationsfördernde und freizeitpädagogische Gruppen- und Einzelangebote gemacht. Die Eltern werden u.a. bei der Wahl der weiterführenden Schulen bzw. Schulwechsel, in Gesundheitsfragen und bei Konflikten mit Anwohnern beraten. Es erfolgt eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den entsprechenden tagesbetreuenden Regeleinrichtungen. Die Übernahme der Aufgaben des Kinderschutzes nach dem SGB VIII übernimmt die Bezirkssozialarbeit des für den Stadtbezirk zuständigen Sozialbürgerhauses. Hier ist eine enge Kooperation zwischen dem Erziehungsdienst und dem Sozialbürgerhaus erforderlich. Der Erziehungsdienst informiert darüber hinaus über das deutsche Bildungssystem.

Von den Bewerbern sind folgende Betreuungsleistungen zu erbringen:

Übergeordnete Leistungen

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten

Personenbezogene Leistungen

Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfefprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung, etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Erarbeitung der Wohnperspektive
- Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- Gemeinsame Erarbeitung eines Ziel- und Maßnahmenplans (ZMP), der auf die zukünftige Wohnform der Haushalte und auf die dauerhafte Lösung der Wohnungsprobleme abzielt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration. Über die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung werden die Haushalte befähigt, neue Verhaltens-

- muster einzuüben, um so langfristig ein erfolgreiches Mietverhältnis eingehen zu können, sowie sich in der Stadtgesellschaft zu integrieren.
- Vereinbarung von kurz- und langfristigen Zielen zur Lösung der in der sozialpädagogischen Beratung festgehaltenen Probleme im Bereich Wohnen und bei psycho-sozialen Problemlagen. Hier werden verbindliche Ziele vereinbart und ein konkreter Zeitplan für die Realisierung und die Überprüfung festgelegt. Dies geschieht unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen der Klientel und durch Stärkung der Eigenverantwortung und aktiven Mitwirkung bei der Lösung der persönlichen und sozialen Probleme.
 - Personen mit Fluchthintergrund, die dauerhaft in München leben, brauchen neben der Wohnperspektive auch Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst die Bereiche Schule, Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen, z. B. dem Integrationsberatungszentrum muss erfolgen.
 - Regelmäßige Gespräche mit den Haushalten zur Überprüfung der einzelnen Schritte, die im ZMP festgelegt sind. Inhalte sind vor allem die Bereiche, die dem nachhaltigen Aufbau und der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen, wie z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation, körperliche und psychische Gesundheit, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung der Hilfeschritte werden die Haushalte motiviert, am Prozess aktiv mitzuwirken. Der Hilfeplan wird entsprechend der Veränderungen, die sich durch die erreichten Ziele ergeben, fortgeschrieben und so der aktuellen Situation der Haushalte angepasst.
 - Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
 - Bei Vorliegen der Mietfähigkeit erfolgt eine schnellst mögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.
 - Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
 - Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc.

Altersübergreifende pädagogische Leistungen

In der Einrichtung sind durch den freien Träger auch die entsprechenden Stellen an Erzieherinnen und Erziehern zu besetzen.

Die Ziele der altersübergreifenden pädagogischen Leistungen orientieren sich an den „Leitlinien Kinder- und Familienpolitik“ der Landeshauptstadt München, Sozialreferat (Mai 2007).

- Information, Beratung und Unterstützung der Eltern hinsichtlich erzieherischer Kompetenzen. Insbesondere wird hier das Augenmerk gerichtet auf Zuwendung, Ernährung, Freizeitverhalten, Konsequenz bei der Erziehung sowie die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder. Kooperationen mit Kinderärzte/in / Allgemeinärzte/in / Erziehungsberatungsstelle, Hebammen, Kinderzentrum, etc. sind anzustreben
- enge Kooperation mit der zuständigen Kinderkrankenschwester

- Förderung der Eigenverantwortung der Eltern
- Unterstützung bei Schwierigkeiten, die sich durch unterschiedliche Familienkonstellationen ergeben können, wie Patchworkfamilien, Alleinerziehende, etc.
- Erhaltung und/oder Verbesserung des Schulniveaus zur Vermeidung einer Verschlechterung der sozialen Situation der Kinder, z. B. durch Hilfe zur Erhaltung der schulischen Leistungen, Hausaufgabenbetreuung
- Unterstützung und Beratung der Eltern, insbesondere der Flüchtlingsfamilien, bei Einschulung der Kinder, Schulwechsel bzw. bei der Unterbringung in Kindertageseinrichtungen.
- Beratung bei Konflikten innerhalb der Familie, des Hauses und/oder der Nachbarschaft. Vorstellbar ist hier auch das Einwerben externer Maßnahmen, z. B. des „Streitschlichtermodells“ oder eines Deeskalationstrainings.
- Kindgerechte sowie altersübergreifende freizeitpädagogische Maßnahmen. Hier sollen vor allem Alternativen zu passivem Freizeitverhalten (Fernsehen, PC-Spiele) aufgezeigt und erfahrbar gemacht werden.
- Vermittlung der Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in Sport- und Freizeitvereine.
- Bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen (Vernachlässigung, körperliche oder seelische Gefährdung) wird nach den Richtlinien des § 8a SGB VIII eng mit der zuständigen Bezirkssozialarbeit kooperiert.

Methoden und Arbeitsweisen

- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Haushalte orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbstständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
- Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
- Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung

Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 begleitet der Sozialdienst, der den Haushalt im Sofortunterbringungssystem betreut hat, diesen nach Auszug in eine geeignete Wohnung auch weiterhin. Beim Einschalten anderer Dienste (z.B. Angebote des Unterstützten Wohnens der freien Träger oder Intensivbetreuung Wohnen des Sozialreferats) erfolgt verbindlich eine Übergabe. Der Ziel- und Maßnahmenplan ist mit den Haushalten fortzuschreiben. Die Übergangsbegleitung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Nach ca. drei bis vier Monaten wird eine Einschätzung getroffen, ob der Haushalt sich voraussichtlich selbstständig weiter in der neuen Umgebung integrieren wird und ob die Unterstützung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Kapazität

Im Rahmen der Übergangsbegleitung müssen ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Haushalte betreut werden, die aus dem Unterbringungssystem in eine eigene Wohnung ziehen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht.

Zielgruppe

Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemals wohnungslose Haushalte, die aus der Einrichtung kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die weiteren Betreuungsbedarf aufweisen um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

Ziel der Hilfe

Ziel der Hilfe ist, dass der Haushalt sein Mietverhältnis dauerhaft behält. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste. Der Haushalt integriert sich in das Stadtviertel und beteiligt sich am sozialen Leben.

Standards der Übergangsbegleitung

Die Gestaltung und die Intensität der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Haushalte. Bei Notwendigkeit und Bedarf (und grundsätzlicher Annahme der Übergangsbegleitung) werden Beratungsgespräche vor Ort, in der Wohnung der Klient/-innen geführt. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Beratungsgespräch in der neuen Wohnung des/der Klient/innen geführt werden. Sollte die Übergangsbegleitung nicht ausreichend sein, wird schnellstmöglich die Vermittlung an einen Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Teilnahme am Angebot der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn sich ein Haushalt gegen diese Nachsorgemaßnahme entscheidet, wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützungsmöglichkeit im SBH hingewiesen. Meldet sich der Haushalt von sich aus nach dem Auszug bei der sozialpädagogischen Fachkraft aus der ehemaligen Unterbringung mit der Bitte um Übergangsbegleitung, so soll er diese innerhalb der ersten zwei Monate ab Auszug auch dann erhalten, wenn er sie zunächst abgelehnt hat. Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, werden gemeinsam der Unterstützungsbedarf ermittelt, vorhandene Ressourcen ermittelt und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Nach drei Monaten ist zu prüfen, wie sich der Haushalt in der neuen Umgebung integriert hat und ob die Unterstützung fristgerecht nach längstens sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit dem Haushalt ein Abschlussgespräch geführt. In diesem werden die anfangs vereinbarten Ziele überprüft, der Grad der Erreichung festgestellt und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf benannt. Gibt es in Bezug auf die Themenkomplexe „Wohnen“ und „Erhalt des Wohnraums“ keine Ziele mehr zu erreichen, werden der Ziel- und Maßnahmeplan sowie die Übergangsbegleitung beendet. Bei Beratungsbedarf in einem anderen Themenkomplex erfolgt sofort eine Übergabe an den entsprechenden Dienst (z.B. BSA im SBH). Das Ergebnis wird im Ziel- und Maßnahmeplan festgehalten.

Zieht der Haushalt aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger oder eine KomProB-Wohnung, gibt es kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe an den nachfolgenden Sozialdienst. Bei KomProB-Wohnungen ist dies der Sozialpädagogische Fachdienst Integrationsunterstützung Wohnen (SIW).

Bei der Übergabe des Falls an einen anderen Dienst werden die relevanten Teile des Ziel- und Maßnahmeplans übergeben. Diese Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes transparent für den Haushalt und im Idealfall in Anwesenheit des Haushalts.

Mit Beendigung der Übergangsbegleitung wird der Ziel- und Maßnahmeplan beendet. Eine Verlängerung der Übergangsbegleitung über sechs Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

Gefährdungsfälle

Ist bei Beendigung der Übergangsbegleitung durch den freien Träger bekannt, dass ein Fall der Erwachsenengefährdung vorliegt, so erfolgt eine entsprechende Übergabe und Meldung des Falls an die zuständige BSA.

Kooperationen

Der Übergangsbegleitungsdienst kooperiert mit den sozialen Einrichtungen, Leistungsträgern und Diensten, die spezielle Hilfen für den Einzelfall erbringen. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialbürgerhaus sowie sonstigen Beratungsstellen.

Die Mitarbeiter/innen des Übergangsbegleitungsdienstes fungieren als Ansprechpersonen für die Vermieter – insbesondere für die städtischen Wohnbaugesellschaften – bei auftretenden Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses.

Menschen mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf an Migrationsdienste vermittelt.

Betreute mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen werden gezielt Hilfen durch Dienste der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung vermittelt.

Bei Zielgruppen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind geeignete Fachdienste hinzuzuziehen.

Qualitativ-fachliche Anforderungen

- Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weitere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
- Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte und die Erarbeitung der Wohnperspektive
- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Folgen von Flucht
- Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Arbeit mit geflüchteten, wohnungslosen Frauen
- Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform
- Übernahme der Übergangsbegleitung auf die Dauer von max. 6 Monate
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von klientenbezogenen Daten, Erstellung eines Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)
- Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen Arbeit verfügt

Personalausstattung Betreuung

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistung

gen für die Betreuung insgesamt mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

ab vorauss. 01.04.2018 mit Start von Modul 4:

0,23 VZÄ Leitung in S 17 TVöD SuE
(0,06 VZÄ hiervon für die Einrichtungsführung)
0,89 VZÄ Sozialpädagogik in S 12 TVöD SuE
0,99 VZÄ Erziehungsdienst in S 8b TVöD SuE
0,21 VZÄ Teamassistenz in E 6 TVöD
Praktikanten/Ehrenamtliche

ab vorauss. 01.01.2019 mit Start von Modul Mitte:

0,51 VZÄ Leitung in S 17 TVöD SuE
(0,09 VZÄ hiervon für die Einrichtungsführung)
1,92 VZÄ Sozialpädagogik in S 12 TVöD SuE
2,14 VZÄ Erziehungsdienst in S 8b TVöD SuE
0,46 VZÄ Teamassistenz in E 6 TVöD
Praktikanten / Ehrenamtliche

Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass dementsprechend mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten entsprechende Reduzierungen im Stellenplan vorgenommen werden müssen, wenn aufgrund der phasenweisen Erweiterung des SBH Pli Bettplätze in Modul 4 wegfallen.

Vom Träger sind folgende Leistungen im Bereich Einrichtungsführung zu erbringen:

Wie bereits beschrieben sind in der Einrichtung mit Notquartierstandard in der Schertlinstraße 8 insgesamt 121 Bettplätzen sowie Gemeinschaftsräume geplant. Zusätzlich sind Lagerräume, eine Pforte sowie Wasch- und Trockenräume vorgesehen.

Im Rahmen der Einrichtungsführung müssen die o.a. Räume, die Büro- und Sozialräume des Trägers sowie die Gemeinschaftsflächen gereinigt und instandgehalten werden. Zusätzlich fallen folgende Aufgaben an:

- Belegungsmanagement und Abrechnung mit dem Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration
- Prüfung der Mieteinnahmen
- Überwachung der Ein- und Auszüge sowie Schlüsselverwaltung
- Wäscheservice
- Ausübung des Hausrechts
- Unterhaltsmaßnahmen am Gebäude – „kleiner Bauunterhalt“ (ausgenommen: Dach und Fach sowie Versorgungsleitungen bis zum jeweiligen Austrittspunkt)
- Betrieb der Pforte (Mo. – Fr. von 16:30 bis 8:30, an Wochenenden und Feiertagen ganztags)
- Zugangskontrolle und Kontrollgänge im Gebäude
- Annahme von Post und Paketen
- enge Abstimmung mit der Betreuung im Rahmen interdisziplinärer Teams
- Reinigung der Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, sofern diese nicht zentral gereinigt werden
- Instandhaltung der Wasch-/Trocken- und Gemeinschaftsräume
- Durchführung kleinerer Wartungs- und Reparaturmaßnahmen
- Bedienung und Überwachung der technischen Anlagen (Heizung, Fahrstuhl etc.)
- Sicherheitsprüfungen (Rauchmelder, Fluchtbeschilderung usw.)
- Förderung des ökologischen Handelns der Bewohnerinnen und Bewohner
- enger Austausch mit Nachbarn sowie Konfliktmanagement bei Bedarf
- enger Austausch mit dem Sozialbürgerhaus als unmittelbarer Nachbar in Modul 4

- enge Kooperation mit allen sozialen Einrichtungen, die im Jungen Quartier Obersendling verortet sind
- Pflege der zugehörigen Außenbereiche

Personalausstattung Einrichtungsführung

Wichtiger Hinweis: Es ist geplant, dass die Hausmeisterei zentral für alle Nutzer über einen Verein betreiben wird. Der Verein befindet sich in Gründung. Jeder Nutzer des Jungen Quartiers Obersendling muss Mitglied dieses Vereins werden, somit auch der einrichtungsführende Träger. Die untenstehenden VZÄ sind somit nur als Hinweis auf den veranschlagten Stellenumfang zu verstehen und im Rahmen der Kalkulation nicht zu berücksichtigen.

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Einrichtungsführung insgesamt mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

ab vorauss. 01.04.2018 mit Start von Modul 4:
(anteilig 0,06 VZÄ Leitung Einrichtungsführung – siehe oben)
(0,5 VZÄ Hausverwaltung in E 9 TVöD)
0,5 VZÄ Hausmeister in E 5 TVöD
Pfortenkräfte in E 4 TVöD

ab vorauss. 01.01.2019 mit Start von Modul Mitte:
(anteilig 0,09 VZÄ Leitung Einrichtungsführung – siehe oben)
(0,75 VZÄ Hausverwaltung in E 9 TVöD)
0,75 VZÄ Hausmeister in E 5 TVöD
Pfortenkräfte in E 4 TVöD

Rahmenbedingungen

Miet- und Nebenkosten

Alle benötigten Flächen müssen vom Träger beim Kommunalreferat angemietet werden. Als Bedingung für den Abschluss des Mietvertrages ist eine Haftpflichtversicherung des Trägers vorzuweisen. **Miet- und Nebenkosten** fallen voraussichtlich wie folgt an:

Für Modul Mitte ab 01.04.2018:

Nettokaltemiete jährlich: rd. 230.000 €
Nebenkosten jährlich: rd. 73.000 €

Für Modul Mitte und Modul 4 ab 01.01.2019:

Nettokaltemiete jährlich: rd. 540.000 €
Nebenkosten jährlich: rd. 180.000 €

Kosten der Erstausrüstung

Für die **Beschaffung** der Erstausrüstung für das Betreuungsangebot und die Büroräume (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume) ist der Träger zuständig. Ebenso für die Grundausstattung der Appartements. Zusätzlich hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinschaftsräume über W-LAN-Empfang verfügen.

Die **Kosten** für die Einrichtung der Küchen, die Erstausrüstung der Bewohnerzimmer, der Gemeinschaftsräume, sowie die Ausstattung der Büros für die Einrichtungsführung und die Versorgung der Gemeinschaftsräume mit W-LAN werden per einmaligen Investitionskostenzuschuss durch die Landeshauptstadt München vorfinanziert. Die Refinanzierung der Kosten erfolgt über eine Umlage dieser auf die Bettplatzenanteile. Die Höhe dieser Umlage wird im Auswahlbeschluss festgelegt. Für den Träger entstehen hier keine unmittelbaren Mehrkosten.

Im Rahmen der Bewerbung müssen die geplanten Anschaffungen und die damit verbundenen Kosten sowohl

für die **Betreuungsbüros/Betreuungsräume** als auch für die **Einrichtungsführung** detailliert dargestellt werden. Hierfür ist **Anlage 4** zu verwenden.

Nutzungsentgelt/Erlöse

Die vom Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration zugewiesenen Personen haben für die Bettplätze ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Hierfür schließt der Träger mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Nutzungsverträge gem. § 549 Abs. 2 Ziffer 3 BGB ab, um dem vorübergehenden Charakter der Unterbringung vertraglich Rechnung zu tragen.

Da es sich bei der Unterkunft in der Schertlinstraße 8 um eine Einrichtung mit Notquartierstandard handelt, steht das zu erhebende Bettplatzentgelt bereits fest.

Pro Person und pro Tag werden analog des Höchstsatzes in der Notquartiergebührenordnung 11,50 € erhoben. Alle Monate werden mit 30 Tagen berechnet. Es ergeben sich so Kosten pro Bettplatz pro Monat in Höhe von 345 €. Analog dem Verfahren bei Flexi-Heimen ist von einer durchschnittlichen Auslastung von 85% auszugehen. Im Kosten- und Finanzierungsplan sind somit folgende Einnahmen anzusetzen:

ab 01.04.2018 (48 Bettplätze bei Auslastung von 85%): **148.500 € für das Jahr 2018**
 ab 01.01.2019 (103 Bettplätze bei Auslastung von 85%): **430.000 € ab dem Jahr 2019**

Sollte der Höchstsatz in der Notquartiergebührensatzung angehoben werden, ist diese Erhöhung durch den einrichtungsführenden Träger spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der neuen Satzung nachzuzuziehen.

Sollte die Auslastung im Jahresdurchschnitt aufgrund von Zuweisungen der Landeshauptstadt München unter 85 % sinken, wird der Fehlbetrag durch eine vorübergehende Zuschusserhöhung ausgeglichen.

Sollte die Auslastung absehbar auf längere Zeit (>12 Monate) sinken, sind in Absprache mit dem Sozialreferat Anpassungen bei der Personalausstattung vorzunehmen.

Zuschuss und Kosten der Einrichtungsführung

Die Mittelvergabe für das die Einrichtungsführung erfolgt für die ersten drei Jahre (2018 bis 2020) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Ab 2021 bis zum Ende der Nutzungsdauer ist eine vertragliche Regelung möglich.

Für die Kosten der Einrichtungsführung steht in 2018 ein Betrag in Höhe von maximal **496.000 €** zur Verfügung. Für die Jahre 2019ff steht in Betrag in Höhe von 920.000 € zur Verfügung.

Beachten Sie, dass Sie für den Kosten- und Finanzierungsplan eine korrekte Aufstellung der Kosten und Erlöse vornehmen:

Die Gesamtsumme, die Sie auf der Einnahmeseite nicht überschreiten dürfen, setzt sich aus der o.g. maximalen Zuschusssumme (496.000 € bzw. 920.000 €) sowie den o.g. Erlösen (148.500 € bzw. 430.000 €) zusammen. Auf der Ausgabenseite sind die o.g. Miet- und Nebenkosten (228.010 € + 72.661 € bzw. 533.000 € + 180.055 €) sowie alle weiteren Personal- und Sachkosten, die im Rahmen der oben geschilderten Aufgabenerfüllung anfallen, anzusetzen. Die von Ihnen veranschlagten Investitionskosten weisen Sie separat aus.

Basierend auf dieser Grundlage ist der beiliegende **detaillierte dreijährige Kosten- und Finanzierungsplan** auszufüllen (**Anlage 3**).

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel und folglich bei den Kosten ergeben.

Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich im Januar oder Februar 2018 in nicht-öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.). (Gewichtung 2-fach)
- Es sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich. (Gewichtung 2-fach)
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Einrichtungen des Trägers im Stadtbezirk 19 ist von Vorteil. (Gewichtung 1-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten, besonders im Hinblick auf die Arbeit mit Frauen und deren besonderen Problemlagen. (Gewichtung 3-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Nachsorge/Übergangsbegleitung sind von wohnungslosen Haushalten sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt. (Gewichtung 2-fach)
- Aufgrund der Unterbringung von Haushalten mit Fluchthintergrund sind Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Führung von Einrichtungen mit wohnungslosen Haushalten und / oder Personen mit Migrationshintergrund sind von Vorteil. (Gewichtung 3-fach)
- Erfahrungen und Konzepte des Trägers zum Konfliktmanagement (z.B. im Hinblick auf das unmittelbar benachbarte Sozialbürgerhaus) sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Erfahrungen des Trägers in der konkreten, engen Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (z.B. gemeinsame Raumnutzung, Umgang mit Konflikten aufgrund Verhaltens der Klientel, etc.) sind von Vorteil. (Gewichtung 1-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Wirtschaftlichkeit des Gesamtangebotes ohne Kosten der Erstausrüstung (Gewichtung 3-fach)
- Einsatz von Eigenmitteln (Gewichtung 2-fach)
- Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstausrüstung (Gewichtung 3-fach)

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/SW 2, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Herrn Bocklet (marc.bocklet@muenchen.de) oder Frau Sontheim (andrea.sontheim@muenchen.de).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München: <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis 20.10.2017, 12 Uhr, bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Einrichtung mit Notquartierstandard, Schertlinstr. 8, Junges Quartier Obersendling. Die Bewerbung kann auch persönlich oder per Boten in Zimmer 514 abgegeben werden.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan und weitere Anlagen) 12 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 12 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 20.09.2017 Sozialreferat
 Amt für Wohnen und Migration
 Wohnungslosenhilfe und Prävention
 Fachplanung akute Wohnungslosigkeit
 S-III-WP / SW 2

**Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung
gem. Art. 41 Abs. 3, Abs. 4 BayVwVfG
Anwesen: Sterntalerstraße 27
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Perlach;
Flurnr. 2126/57, Stadtbezirk 16**

Nutzungsuntersagung gemäß Art. 76 Satz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) gegenüber den Nutzerinnen und den Nutzern des Kellergeschosses, des Dachgeschosses und der zwei Zimmer links und rechts gartenseitig im ersten Obergeschoss

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.09.2017, Az. 603-3.13-2017-6914-31, wurde folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Allgemeinverfügung

1. Die Nutzung des Kellergeschosses im Anwesen Sterntalerstraße 27 in 81739 München zu Wohn- und sonstigen Aufenthaltszwecken ist unverzüglich, spätestens ab dem 22.09.2017 zu unterlassen.
2. Die Nutzung des Dachgeschosses im Anwesen Sterntalerstraße 27 in 81739 München zu Wohn- und Aufenthaltszwecken ist unverzüglich, spätestens ab dem 22.09.2017 zu unterlassen.
3. Die Nutzung der Zimmer links und rechts gartenseitig im ersten Obergeschoss im Anwesen Sterntaler Straße 27 in 81739 München ist unverzüglich, spätestens ab dem 22.09.2017 zu unterlassen.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2 und 3 dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Für den Fall der nicht fristgerechten Erfüllung der Ziffern 1, 2 und 3 dieser Verfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwanges angedroht.
6. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Die betroffenen Beteiligten können den Verwaltungsakt und seine Begründung bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 311 einsehen. Besucherzeiten sind Montag – Freitag von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit sind auch Termine nach Vereinbarung unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de oder unter der Tel. 089-233-244 48 möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO). Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hemmt nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- **Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.**

München, 13.09.2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 06.06.2017 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 06.09.2017 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Sparkassenbuch Nr.	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC 4	87041703	Friedrich Schuh und Christel Schuh
FL 5	3002180960	Rudi Hoffmann
FL 7	907357834	Anna Elisabeth Skalla NL
BC 10	32060113	Ingeborg Stippel NL
BC 10	32060121	Ingeborg Stippel NL
BC 10	79050159	Eva Reithmeier
FL 19	19058395	Irmgard Brunner
FL 23	23712235	Sebastian Weitbrecht
FL 23	3002175606	Dr. Heidi Rosenberger
BC 28	28621324	Ingeborg Heiber NL
FL 38	3000423396	Klara Engel
FL 50	50047711	Theresia Kieninger NL
FL 60	3001431638	Herbert Wilmes NL
FL 69	72000060	Lydia Hohenester

Es wurde am 06.09.2017 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 06.09.2017 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 06.12.2017 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 06.09.2017

Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

München, den 06.09.2017

Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Sparkassenbuch Nr.	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC 8	50036193	Viktor Magdolen NL
FL 12	12353207	Rosemarie Dowers
FL 12	12358289	Rosemarie Dowers
FL 12	107059529	Rosemarie Dowers
FL 12	3000503239	Rosemarie Dowers
FL 12	3001507692	Elisabeth Jändl NL
FL 24	67071084	Edith Heiß
FL 26	26496042	Andrea Huber
FL 36	57372823	Mathilde Frey
FL 41	41368689	Thusnelda Haus NL
FL 41	41359530	Thusnelda Haus NL
FL 41	41324112	Therese Spann
FL 41	14373021	Michael Tippner
FL 50	3000370449	Bernd Dobrovsky und Michaela Dobrovsky
FL 58	58308149	Waltraud Meßner
FL 63	63009583	Rudolf Klamert NL
FL 98	13312202	Aydin Aslan-Eleutheriadou
BC 115	41390816	Elfriede Frister NL

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wall, Heinrich de und Stefan Muckel: Kirchenrecht. Ein Studienbuch. – 5., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXV, 411 S. ISBN 978-3-406-69558-2; € 36,90.

Der Band befasst sich mit den kirchenrechtlichen Ordnungen der evangelischen Landeskirchen und der römisch-katholischen Kirche. Beide Rechtsmaterien regeln neben den innerkirchlichen Ordnungen wie kirchliche Ämter, kirchliches Arbeitsrecht, Verwaltung von Sakramenten, Kirchenvermögen, kirchlicher Rechtsschutz auch Lebensbereiche der Kirchenmitglieder.

Da die einzelnen kirchenrechtlichen Ordnungen nicht ohne historischen Bezug verständlich sind, wird die Entwicklung des Kirchenrechts vorab in einem kurzen Überblick dargestellt. Außerdem wird das Verhältnis der Kirchen zum Staat behandelt.

Die Neubearbeitung berücksichtigt im Bereich des evangelischen Kirchenrechts die dort viel diskutierte Ehe zwischen Personen desselben Geschlechts.

Im Bereich der Katholischen Kirche wird vor allem die Bischofssynode zu Fragen von Ehe und Familie aus dem Jahre 2015 dargestellt. Zudem wird über die Reform des Verfahrensrechts im Ehenichtigkeitsprozess informiert.

EU Succession Regulation No 650/2012. A Commentary. Hrsg. von Haris P. Pamboukis. – München; Athen u.a.: Beck; Nimiki Bibliothiki, 2017. XXXIV, 741 S. ISBN 978-3-406-70068-2; € 230.–

Die EU-Erbrechtsverordnung No 650/2012 gilt seit dem 17.8.2015 für alle Erbrechtsfälle in den EU Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks, Großbritanniens und Irlands). Die Verordnung regelt umfassend sowohl das materielle Erbrecht wie auch das spezielle Verfahrensrecht sowie das relevante Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht. Sie gilt für den grenzüberschreitenden Erbfall. Die Neuerscheinung kommentiert die Verordnung in englischer Sprache.

Pollert, Dirk und Sven Spieler: Die Arbeitnehmerüberlassung in der betrieblichen Praxis. Personaleinsatz bedarfsgerecht steuern und rechtssicher gestalten. – 5. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2017. XVIII, 281 S. ISBN 978-3-8073-2553-8; € 44,99.

Beim Einsatz von Fremdpersonal und für die Arbeitnehmerüberlassung sind vielfältige Vorschriften über die arbeitsrechtliche Gestaltung, die Verwaltungsverfahren zur Erlaubniserteilung und die Behandlung von Zeitarbeitnehmern im Betrieb zu beachten.

Die Neuauflage berücksichtigt praxisnah die Rechtsänderungen der AÜG- Reform 2017. Die Darstellung zur Arbeitnehmerüberlassung informiert über die wichtigsten rechtlichen und praktischen Fragen für die Beteiligten an der Arbeitnehmerüberlassung. Arbeitsrechtliche Besonderheiten – auch im öffentlichen Dienst – und die Aufgaben des Betriebsrates werden erklärt. Anhand von praktischen Beispielen und Mustern werden zudem die typischen Einsatzfelder der Zeitarbeit erläutert.

Die Vertragsmuster und Checklisten sind nach einer Registrierung mit dem Buchcode online abrufbar.

Kartellverfahren und Kartellprozess. Handbuch. Hrsg. v. Hans-Georg Kamann, Stefan Ohlhoff und Sven Völcker. – München: Beck, 2017. LII, 1467 S. ISBN 978-3-406-64950-9; € 199.–

Das neue Handbuch behandelt das deutsche und europäische Kartellverfahrensrecht, den Kartellzivilprozess, sowie die entsprechende behördliche Praxis und berücksichtigt dabei internationale Aspekte. Informiert wird über Themen wie Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse der Behörden; Bonusanträge; konsensuale Verfahrensbeendigung; Unterlassungs- und Schadensersatzprozesse im In- und Ausland sowie kartellrechtliche Compliance in der Unternehmenspraxis. Der Aufbau der Neuerscheinung orientiert sich am tatsächlichen Gang der jeweiligen Verfahren und ist als Nachschlagewerk für die Lösung spezieller verfahrensrechtlicher Probleme in den einzelnen Verfahrensschritten geeignet.

Berücksichtigt sind u.a. die aktuellen kartellrechtlichen Mitteilungen, Bekanntmachungen und Leitlinien, die Kartellschadensersatzrichtlinie der EU sowie die 9. GWB-Novelle, die die Richtlinie in nationales Recht umsetzt und am 31.03.2017 verabschiedet wurde.

Krankenhausrecht. Praxishandbuch zum Recht des Krankenhauswesens. Hrsg. v. Stefan Huster und Markus Kaltenborn. – 2. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXV, 710 S. ISBN 978-3-406-69645-9; € 149.–

Das Praxishandbuch bietet eine kompakte Darstellung zu den rechtlichen Themen rund um die Gründung und den Betrieb eines Krankenhauses.

Im Vordergrund stehen dabei: Krankenhausplanung, Krankenhausfinanzierung; Sozialversicherungsrecht; Steuerrecht; öffentlich-rechtliche und europarechtliche Aspekte. Aber auch krankenhausspezifische zivilrechtliche Fragestellungen wie das Vertrags- und das Haftungsrecht sowie das Arbeits- und das Gesellschaftsrecht werden behandelt.

Die Neuauflage ist auf dem aktuellen Stand. Die jüngsten Änderungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) zum 1. Januar 2017 sind eingearbeitet. Berücksichtigt sind die umfassenden Neuregelungen durch das Krankenhausstrukturgesetz (KHSG), die zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind.

Neuner, Jörg: Sachenrecht. – 5. Aufl. – München: Beck, 2017. XII, 230 S. (Beck'sches Examinatorium Zivilrecht) ISBN 978-3-406-70577-9; € 24,90.

Die Bände der Reihe „Beck'sches Examinatorium“ verbinden Klausurbände und Repetitorien. Der Schwerpunkt liegt auf der didaktischen Aufbereitung des Examensstoffes sowie der Einbettung in den systematischen Kontext.

Der Band behandelt das gesamte Sachenrecht. Die Auswahl der Inhalte orientiert sich an den Anforderungen des Staatsexamens. Dargestellt werden neben den Prinzipien des Sachenrechts die Schwerpunkte Besitz, Eigentumsschutz,

Recht der beweglichen Sachen und Liegenschaftsrecht. Am Anfang eines jeden Kapitels werden die gesetzlichen Grundwertungen anhand einfach strukturierter Normalkonstellationen erklärt und durch Übersichten veranschaulicht. Am Ende eines jeden systematischen Abschnitts steht ein großer Fall, mit dessen Hilfe das vorher Erlernte noch einmal wiederholt und vertieft werden kann. Jedes Kapitel schließt mit einer aktuellen Rechtsprechungsübersicht ab.

Herdegen, Matthias: Völkerrecht. – 16., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2017. XXIV, 503 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-70764-3; € 28,90.

Das Lehrbuch bietet eine komprimierte Darstellung des examensrelevanten Prüfungsstoffs zum Völkerrecht. Neben den Entwicklungslinien des Völkerrechts und seinen Gestaltungsaufgaben behandelt der Autor die Völkerrechtssubjekte und die völkerrechtlichen Rechtsquellen. Dargestellt werden auch die Stellung der Staaten im Völkerrecht, wichtige völkerrechtliche Institutionen und Organisationen, der Schutz der Menschenrechte sowie einzelne wichtige völkerrechtliche Rechtsbereiche. Zur Verdeutlichung der Materie bezieht der Autor häufig Urteile des Internationalen Gerichtshofs ein. In der Neuauflage wurde der Grundriss durchgängig aktualisiert und ist auf dem Stand Januar 2017, insbesondere wurden die Grundlagen des Völkerrechts überarbeitet sowie die Darstellungen des Internationalen Strafgerichtshofs und des Internationalen Seerechts.

Weimann, Rüdiger: Umsatzsteuer in der Praxis. Die wichtigsten Fragen und Fälle. – 15., völlig überarb. Aufl., Rechtsstand 31.1.2017. – Freiburg: Haufe, 2017. 861 S. ISBN 978-3-648-09273-6; € 79.–

Der Band informiert über das Umsatzsteuerrecht und konzentriert sich dabei auf die alltagsrelevanten Fragen für Betriebe. Behandelt werden zunächst die Grundlagen des deutschen Umsatzsteuerrechts. Es schließen sich Ausführungen zu Liefergeschäften und Dienstleistungen unter umsatzsteuerrechtlichen Aspekten an. Der Band informiert über die Erklärungs- und Aufbewahrungspflichten, Rechnungsstellung, Vorsteuerabzug und Übergang der Steuerschuld bilden einen weiteren Abschnitt in dem Werk. Fallbeispiele, Musterschreiben, Checklisten und Praxistipps unterstützen die Umsetzung im Alltag.

Die Neuauflage wurde durchgängig aktualisiert. Alle aktuellen amtlichen Formulare im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer sind nach einer Registrierung mit dem Buchcode über die „Arbeitshilfen online“ verfügbar. Ebenso sind Gesetzestexte, Rechtsvorschriften, BMF-Schreiben und OFD-Verfügungen online abrufbar.

Handbuch des Vertragsarztrechts. Das gesamte Kassenarztrecht. Hrsg. von Friedrich E. Schnapp und Peter Wigge. – 3. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXIII, 905 S. ISBN 978-3-406-70942-5; € 129.–

Das Handbuch stellt das gesamte Vertragsarztrecht einschließlich seiner geschichtlichen, verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Bezüge dar. Einen besonderen

Schwerpunkt bildet das Recht der Zulassung von Vertragsärzten. Die einzelnen Beiträge richten sich sowohl an die rechtsberatenden als auch an die rechtsanwendenden Berufe. Die Neuauflage ist in allen Teilen aktualisiert, zahlreiche Änderungen wurden berücksichtigt, nicht zuletzt durch das Patientenrechtegesetz und das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen.

Handwerksordnung mit Berufsausbildungsrecht. Kommentar. Hrsg. von Markus Thiel ... Begründet von Gerhart Honig ... – 5. Aufl. – München: Beck, 2017. XXI, 673 S. ISBN 978-3-406-69581-0; € 99.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert die Handwerksordnung mit den ordnungsbehördlichen Vorschriften und den Regelungen über die für die Berufszulassung nötigen Befähigungsnachweise: Gesellenprüfung, Meisterprüfung, Eintragung in die Handwerksrolle. Das Werk informiert über die Handwerksinnungen und die Handwerkskammern. Zudem bietet der Band eine Kommentierung der Regelungen über das Berufsausbildungsverhältnis in §§ 10 ff. BBiG. Die Neuauflage berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur bis Anfang 2017. Eingearbeitet ist das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.3.2017.

Umwandlungsgesetz. Hrsg. von Johannes Semler und Arndt Stengel. – 4. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXVIII, 2143 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 56) ISBN 978-3-406-69676-3; € 229.–

Das Werk aus der Reihe der „Beck'schen Kurz-Kommentare“ erläutert die im Umwandlungsgesetz geregelten Umwandlungsvorgänge – Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel für Personen- und Kapitalgesellschaften. Komplexe Fragestellungen müssen steuerliche, bilanzielle und europarechtliche Aspekte einbeziehen.

Wichtige Sonderthemen sind in eigenen systematischen Abschnitten erläutert, u.a. Umwandlungssteuerrecht; Bestandsübertragung, aufsichtsrechtliche Genehmigungen, Gleichordnungskonzern; Spaltung unter Beteiligung von Personhandels- und Partnerschaftsgesellschaften.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den Stand von Ende 2016. Neben einer umfangreichen neuen Rechtsprechung sind u.a. das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen, das Gleichberechtigte-Teilhaber-Gesetz, die Reform des Abschlussprüferrechts, Änderungen im Umwandlungssteuerrecht sowie das SteueränderungsG 2015 berücksichtigt.

Ein differenziertes Sachregister erschließt den Kommentar.

Baake, Carmen P.: Begutachtungsverfahren NBA-Pflegegrad bei Kindern und Jugendlichen. So funktionieren Feststellungsverfahren und Einstufung nach dem neuen Recht. Mit Praxisbeispielen zur Berechnung. – Regensburg: Walhalla, 2017. 272 S. ISBN 978-3-8029-7557-8; € 29,95.

Seit 1. Januar 2017 gilt der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und damit wurde ein neues Begutachtungsverfahren – das

„neue Begutachtungsassessment“ (NBA) bzw. „neue Begutachtungsinstrument“ (NBI) eingeführt. Die Einstufung erfolgt jetzt in fünf Pflegegrade.

Ab diesem Zeitpunkt wird das neue Verfahren auch bei Kindern und Jugendlichen angewandt, für die erstmals Leistungen der Pflegeversicherung oder ein höherer Pflegegrad beantragt wird.

Das neue NBA rückt den Fokus auf die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten des Betroffenen. Die Autorin vermittelt für die Anwender praxisnah das neue Feststellungsverfahren und weist gleichzeitig auf kritische Punkte in der Umsetzung bei Begutachtung und Versorgungsplanung hin:

- gesetzlich vorgegebene Module und deren Berücksichtigung bei der Pflegegradberechnung
- pflegfachliche Konkretisierung der Einzelmodule und ihrer Kriterien.

Der Band bietet eine gute Unterstützung für Personen, die professionell mit Pflegebegutachtung und Einstufung befasst sind. Eltern soll das neue Verfahren mehr Transparenz bieten. Fallbeispiele verdeutlichen die praktische Umsetzung.

TVöD / TV-L. Tarifverträge für den öffentlichen Dienst. Kommentar. Begründet von Jörg Bredemeier und Reinhard Neffke. Bearb. von Jörg Bredemeier ... – 5. Aufl. – München: Beck, 2017. XXVIII, 1004 S. ISBN 978-3-406-69898-9; € 135.-

Der eingeführte Kommentar aus der gelben Reihe des Beck Verlages erläutert die Vorschriften des Tarifvertrages für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes, der Kommunen (TVöD) und der Länder (TV-L).

Mit dem Abschluss der Verhandlungen der Entgeltordnung für die Kommunen im Rahmen der Tarifrunde 2016 haben die

Tarifvertragsparteien nach mehr als 10 Jahren den Reformprozess zu einem Abschluss gebracht.

Der Kommentar setzt Schwerpunkte bei den Themen Besitzstandsregelungen, Entgeltregelungen und Eingruppierung, Stufen der Entgelttabellen, Führung auf Probe und auf Zeit, Urlaubsansprüche und Arbeitsbefreiung, Befristung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Neuerungen im Sozial- und Erziehungsdienst sowie Mitbestimmung im Rahmen der Stufenzuordnung.

Die Neuauflage stellt neben den Ergebnissen der Tarifeinigung 2016 den aktuellen Stand der Einführung der neuen Entgeltordnung im Bereich der Kommunen (EntgO-VKA) dar. Eingearbeitet ist zudem die aktuelle BAG-Rechtsprechung.

Handbuch Unterhaltsrecht. Begründet von Wolfgang Köhler. Fortgef. von Horst Luthin. Hrsg. von Elisabeth Koch. – 13. Aufl. – München: Beck, 2017. XV, 686 S. ISBN 978-3-406-70395-9; € 99.-

Das Handbuch bietet eine praxisorientierte Darstellung des Unterhaltsrechts. Im Mittelpunkt steht die Ermittlung des Unterhaltsanspruches. Neben den Normen des BGB werden auch die Verflechtungen zum öffentlichen Recht und zum Steuerrecht eingehend dargestellt. Zahlreiche Arbeitshilfen wie Zusammenfassungen, Berechnungsbeispiele und Checklisten erleichtern die praktische Umsetzung.

Die Neuauflage ist umfassend überarbeitet, neu gegliedert und aktualisiert. Einige Kapitel sind von neuen Autoren völlig neu verfasst. Vertiefend ausgearbeitet wurden dabei insbesondere die Ausführungen zum Wechselmodell sowie zum Auslandsunterhaltsgesetz. Auch die neueste Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist berücksichtigt.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.